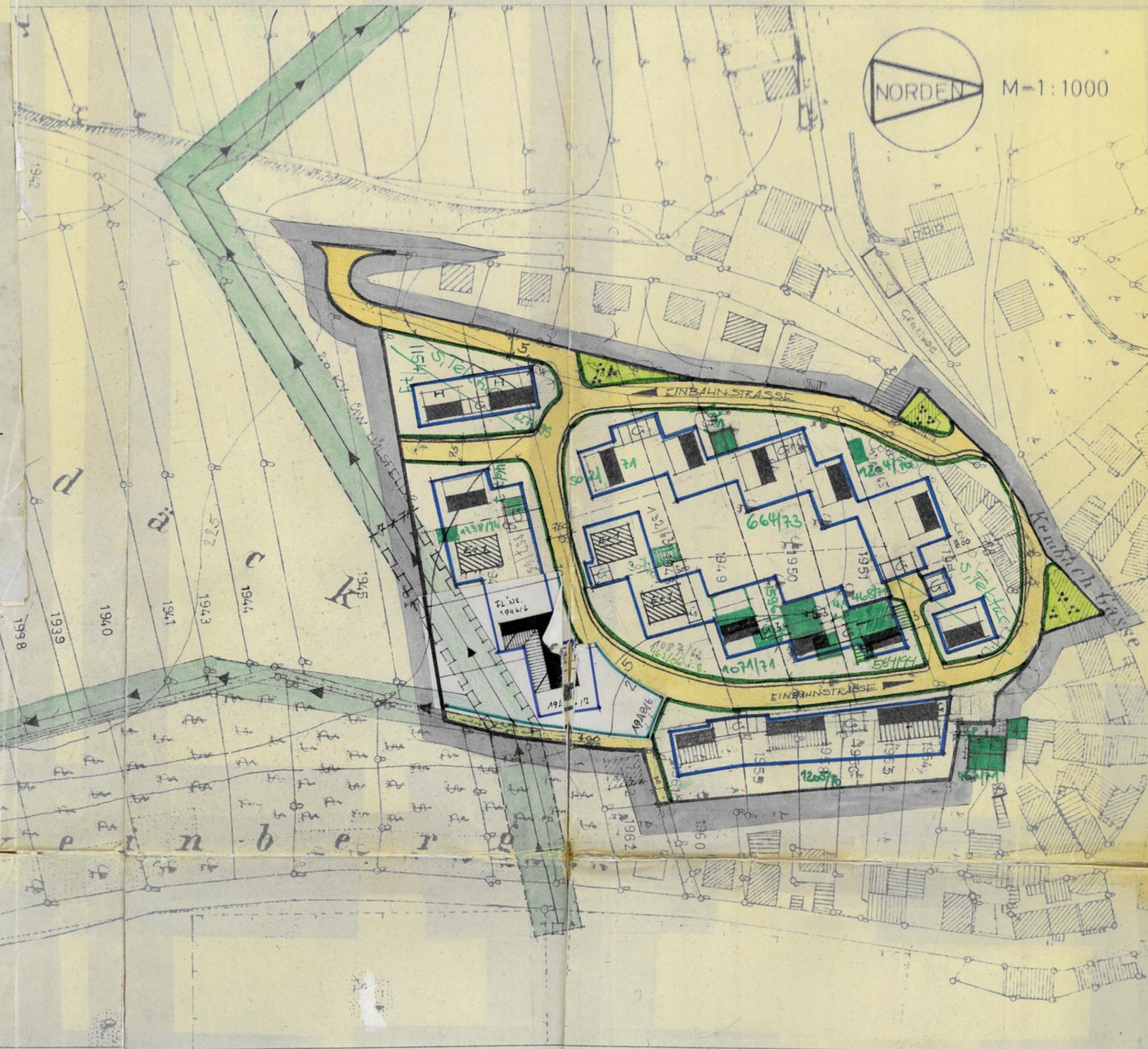


itere Festsetzungen

- Der Geltungsbereich ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Bau.N.V.O. festgesetzt.
- Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- Die Ausführung von Kniestücken, Dachgeschoßaus- und Aufbauten ist untersagt.
- Die vorgesehenen Plätze für Garagen sind als verbindlich anzusehen. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagenplanungen in den Dimensionen aufeinander abzustimmen. Bei den mit G bezeichneten Gebäuden können die Garagen auch im Baukörper untergebracht werden.
- Die mit ihrer Firstrichtung eingezeichneten Gebäudestellungen sind für die zu errichtenden Hauptgebäude verbindlich.
- Reinweiße Gebäudeanstriche, sowie Dacheindeckungen in hellgrauem Asbestzement sind unzulässig. Auffallend grelle Farben sind untersagt.
- Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten. Steile Böschungen (mehr als 1:3), Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern über 0,80 m Höhe sind untersagt.
- Der bergseitige Gebäudesockel darf max. 30 cm betragen.
- Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Hiervon beträgt max. Sockelhöhe 30 cm Maschendrahtzäune sind nur an seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen zugelassen.
- Die Koten der Straßen- und Gehweghöhen, sowie die Anschlußpunkte an die Kanalisation und Wasserversorgung sind bei der Gemeinde Anzuführen.
- Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das Maß der baulichen Nutzung, so-fern im Bebauungsplan nichts anderes vorgesehen.



* BZGL. STR.-U. VERKEHRSTR. VGH. 2. ÄNDERUNG

GEMEINDE
WIPFELD
LKR SCHWEINFURT
TEILBEBAUUNGSPLAN
HEIDÄCKER

ALLGEM. WOHNGEBIET MIT OFFENER BAUWEISE
GEMÄß § 4 B.N.V.O.

1. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBE- REICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRS- FLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE BAUGRENZEN
- 2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG MIT SATTELDACH 22°-28° TRAUFL. < 6,20m (ZWINGEND)
- TALSEITS 2-GESCH. BEBAUUNG MIT SATTELDACH 22°-28° SOCKELH. BERGSEITS 30 cm VOM GEW. GELÄNDE (ZWINGEND)
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BE- LASTENDE FLÄCHEN
- STELLPLATZE FÜR GARAGEN MIT FLACHDACH 2°-10° (ZWINGEND)

2. HINWEISE

- 20KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- BESTEHENDE HAUPTGE- BAUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKS- GRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGR
- PLANNUMMER
- HOHENLINIE

Genehmigt nach § 11 Bbaud i.V.m. d. VO v. 23.10.68 (GVBl.S. 327) i.d.F.v. 25.11.69 (GVBl.S. 370) mit Bescheid v. 16.12.70 Nr. II/2 - 2925, hinsichtlich der Grundstücke 1954, 1955, 1956, 1958 u. 1959 i.d.F.d. Tekturplanes v. 10.11.1969.

Schweinfurt, 16.12.1970
I.A.
(Beck)
Oberregierungsrat

Sonderkarte

Vervielfältigung vorbehalten
Vermessungsamt Schweinfurt

Maßstab-1:1000

DER BÜRGERMEISTER
Schneider

15.3.63
25.4.68

DER BÜRGERMEISTER
Schneider

GEÄNDERT AM: 2.2.1968

DER BÜRGERMEISTER
Schneider